



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 16/2024 vom 02.05.2024

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 2221/2022/71) -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung – immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid -	4
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	6
Stadt Bassum	6
Jahresabschluss 2020	6
1. Änderung der Satzung der Stadt Bassum über die Aufnahme, die Gebühren und für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder.....	6
Stadt Sulingen	12
Ankündigung der Einziehung einer öffentlichen Straße	12
Stadt Syke	12
Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2024	12
Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (3/79) "Im Sudbrock"	14
Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (3/82) "Syker Neustadt"	15
Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (10/42) "Sondergebiet an der B6 / Barrier Feld – Teilgebiet A" 1. Änderung.....	16
Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 25 (10/59) „Ortskern Barrien - westl. der B6“ (Ortschaft Barrien)	17

Stadt Twistringen	20
Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2024	20
Erneute Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Twistringen (Hebesatzsatzung).....	21
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Marl	22
Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2024	22
Gemeinde Brockum	23
Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2024	23
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	25
115. Flächennutzungsplanänderung	25
116. Flächennutzungsplanänderung	26
Gemeinde Asendorf	27
Bauleitplanung der Gemeinde Asendorf Bebauungsplan Nr. 1 (9/25) „Gewerbegebiet Graue“	27
Gemeinde Martfeld	28
Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2024	28
Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Borstel	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2024	29
C Bekanntmachungen anderer Stellen	31

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 2221/2022/71) -

Der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25 in 27245 Kirchdorf, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 02.04.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung u. Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6 MW, einer Nabenhöhe von 139,76 m und einem Rotordurchmesser von 175 m

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 13.05.2024 bis einschl. 27.05.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 27.05.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 28.06.2023 wird nach §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Martfeld
Flur	4
Flurstück	6

eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung u. Betrieb einer WEA des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6 MW, einer Nabenhöhe von 139,76 m und einem Rotordurchmesser von 175 m.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

-

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung – immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid -

Der **Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Herrn Joachim Mrotzek, An der Autobahn 37, 28857 Oyten**, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 16 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 06.10.2023 der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid für folgende Maßnahmen erteilt:

Immissionsschutzrechtliche Voranfrage zur planungsrechtlichen sowie luftverkehrsrechtlichen (zivil und militärisch) Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162, jeweils mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 168 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250m

Der verfügende Teil des Vorbescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Vorbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 20.05.2024 bis 04.06.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 04.06.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 13.02.2023 wird nach § 9 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V des Anhangs zur gleichnamigen Verordnung - in der zurzeit gültigen Fassung - nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter ein

immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

in Bezug auf die planungsrechtliche und luftverkehrsrechtliche (zivilrechtliche und militärische) Zulässigkeit erteilt. Auf den Grundstücken der

Gemarkung	Okel	Okel	Okel
Flur	15	15	15
Flurstück	11	14/1	15

ist demnach die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 mit je 7,2 MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 168 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m planungsrechtlich und luftverkehrsrechtlich zulässig.

Durch den Antrag wurden die Standorte der Anlagen in Bezug auf die planungsrechtlichen und luftverkehrsrechtlichen Belange abgeprüft.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird.

Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder Teilen von dieser.

Die diesem Vorbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil des Vorbescheides.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Jahresabschluss 2020

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NkomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 und der um die Stellungnahmen der Stadt Bassum ergänzte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Bassum, Bürgerservice – Alte Poststr. 10, 27211 Bassum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bassum, den 03.04.2024

Der Bürgermeister
gez. Christian Porsch

1. Änderung der Satzung der Stadt Bassum über die Aufnahme, die Gebühren und für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Aufnahme, die Gebühren und für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Stadt Bassum unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen nach § 4 NkomVG.
- (2) Die Stadt betreibt die Einrichtungen entweder in eigener Trägerschaft oder durch die Trägerschaft Dritter (Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya, Freie Christliche Schule im Landkreis Diepholz e.V., Mütter-Kinder-Zentrum Bassum e.V.). Das privatrechtliche Betreuungsverhältnis orientiert sich an den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Weiter fördert die Stadt Bassum durch finanzielle Zuwendungen Kindertagesstätten, die von Vereinen getragen werden, soweit sich der Bedarf aufgrund der örtlichen Nachfrage darstellt.
- (4) Neben der Betreuung von Kindern in den vorgenannten Einrichtungen kann die Stadt Bassum ein bedarfsdeckendes Tagesbetreuungsangebot durch Tagespflegepersonen als ergänzendes Betreuungsangebot aufbauen und unterstützen.
- (5) Das Kindergartenjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

II. Aufnahme
§ 2
Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten. Der Antrag für das nächste Kindergartenjahr kann bei einer Kindertagesstätte oder beim Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Bassum (für Kitas in städtischer Trägerschaft) in der Zeit bis zum 31.12. abgegeben werden. Die Aufnahme erfolgt dann grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres.
- (2) Anträge auf Aufnahme zu anderen Terminen können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zu einem späteren durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen. Dabei ist auch auf besondere Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes hinzuweisen sowie die benötigte Betreuungszeit für das Kind einzutragen. Der zur Aufnahme notwendige Impfberatungsnachweis ist vor der Aufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen. Dafür empfiehlt es sich, das Kinderuntersuchungsheft (U-Heft) vorzulegen.

§ 3
Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Die Sorgeberechtigten werden mit Bescheid über die Entscheidung ihrer Anmeldung schriftlich informiert.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der in der Anmeldung dokumentierten Angaben und den in § 4 aufgeführten Grundsätzen für die Aufnahme.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder kein Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet. Einer erneuten Anmeldung bedarf es nur, wenn die Betreuungsform (von Krippe in Kindergarten bzw. von Kindergarten in Hort) oder die Kindertagesstätte gewechselt werden soll.
- (4) Kinder, die nach der Aufnahme in einer Kindertagesstätte nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Bassum haben, verlieren den zugeteilten Platz nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres.

§ 4
Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Die Anmeldung wird hinsichtlich der gewünschten Kindertagesstätten in der angegebenen Reihenfolge gewertet. Sollte die Anmeldung keine Angabe über eine gewünschte Einrichtung oder keine Alternativkindertagesstätte beinhalten, kommen für die Aufnahme alle Kindertagesstätten in Frage. Sollte kein Platz in einer der angegebenen Wunschkindertagesstätten zur Verfügung stehen, wird das Kind in einer anderen Kindertagesstätte aufgenommen.
- (2) Die aufnehmende Kindertagesstätte sollte grundsätzlich im Einzugsbereich der Grundschule liegen, der das Kind bei Schulpflicht zuzuordnen wäre.
- (3) Grundsätzlich werden nur Kinder in die Kindertagesstätten aufgenommen, die mit Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Stadt Bassum gemeldet sind. In Ausnahmefällen können freie Betreuungsplätze an gemeindefremde Kinder vergeben werden. Diese Aufnahme erfolgt entgegen § 3 Abs. 3 befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres, für das das Kind aufgenommen wurde. Die Erfüllung des Rechtsanspruches für Bassumer Kinder geht dem Wunsch gemeindefremder Kinder auf Aufnahme in eine Bassumer Einrichtung vor.
- (4) Betreuungsplätze in den Ganztagsgruppen können nur bei Bedarf belegt werden. Ein Bedarf besteht
 - a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
 - b) Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Sozialgesetzbuch –Viertes Buch- (SGB IV) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit mini-

mal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

- c) Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.
- d) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder der Kindertagesstätte vorgegeben sind.

- (5) Falls nicht alle Bedarfe gedeckt werden können, werden die Plätze nach der folgenden Punktetabelle vergeben.

<u>Bewertungskriterium</u>	Punkte
Alleinerziehend u. berufstätig bzw. Wunsch n. Berufstätigkeit	9
Alleinerziehend, strebt keine Berufstätigkeit an	4
Paare - beide berufstätig bzw. Elternzeit endet	8
Paare - beide berufstätig bzw. Wunsch n. Berufstätigkeit	7
Paare - einer berufstätig anderer bewusst zu Hause	4
Geschwister in gleicher Einrichtung	5
Geschwister bereits in Betreuung / Schule	4
Einzelkind oder Geschwister die nicht in Betreuung / Schule sind	3
Kind besucht bereits die Nachmittagsgruppe und ist 4 Jahre alt	4
Vorschulkind	8
Krippenkind bereits in der Einrichtung	6
Besonderer Aufnahmegrund (z.B.: Ablehnung im vorherigen Kindergartenjahr, medizinische Einwände, Empfehlungen des Jugendamtes)*	2

**Die Aufzählung der genannten, besonderen Aufnahmegründe ist nicht abschließend.

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Alter des Kindes, ältere Kinder vor jüngeren Kindern

III. Besuchsregelungen

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Gruppen in den Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Bassum werden grundsätzlich als Halbtagsgruppen vormittags oder nachmittags und vormittags mit verlängerter Betreuungszeit sowie im Bedarfsfall als Ganztagsgruppen geführt.
- (2) Die Halbtagsgruppen werden von montags bis freitags grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags von 13.00 bis 17.00 Uhr betreut. Die Vormittagsgruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden von 08.00 bis 13.00 Uhr bzw. bis 14.00 Uhr und die Ganztagsgruppen von 08.00 bis 15.00 bzw. 16.00 Uhr betreut.
- (3) Eine Betreuung von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr wird erst bei der verbindlichen Anmeldung von jeweils mindestens fünf Kindern je Betreuungszeit für das betreffende Kindergartenjahr eingerichtet.
- (4) Bei entsprechendem Bedarf können in den Kindertagesstätten (außer Waldkindergarten) zusätzliche Öffnungszeiten (in der Regel von 7.00 bis 8.00 Uhr) eingerichtet werden. Die zusätzlichen Öffnungszeiten werden erst bei der verbindlichen Anmeldung von mindestens zwei Kindern in einer ein- bzw. zweigruppigen Einrichtung bzw. fünf Kindern in einer mehr als zweigruppigen Einrichtung für das betreffende Kindergartenjahr eingerichtet. Die Entscheidung über die Einrichtung zusätzlicher Öffnungszeiten trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Eine Anmeldung für die Inanspruchnahme zusätzlicher Öffnungszeiten hat in der Regel zum Beginn eines Monats zu erfolgen. Eine Kündigung dieser Betreuungszeit ist nur zum Ende eines Kindergartenhalbjahres möglich.

- (5) Für die Kinder, die in einer Krippen- oder Hortgruppe, sowie vormittags in einer Kindergarten- gruppe mit einer Betreuungszeit über 13.00 Uhr hinaus betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes und somit verpflichtend.

§ 6

Schließzeiten und Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind in den niedersächsischen Sommerferien an 20 Arbeitstagen und zusätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Sommerschließzeit findet für Kindergarten- und Hortkinder eine zentrale kostenlose Ferienbetreuung statt, zu der die Kinder bei Bedarf tageweise verpflichtend angemeldet werden können. Die zentrale kostenlose Ferienbetreuung findet nur an den Tagen statt, für die mindestens fünf Kinder verpflichtend angemeldet worden sind. Für diese Betreuung ist eine Mindestzeit von täglich 4 Stunden anzumelden. Aus pädagogischen Gründen können Krippenkinder an dieser Betreuung nicht teilnehmen.
- (2) Darüber hinaus können die Kindertagesstätten z.B. an Brücken- und Fortbildungstagen im Kindergartenjahr geschlossen werden. Diese Schließzeiten sollen grundsätzlich nicht mehr als 5 Werktage im Kindergartenjahr betragen.
- (3) Über die genauen Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres informiert.

§ 7

Besuchsregelung

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten. Eine Änderung der Zeiten im laufenden Kindergartenjahr ist nur bei nachgewiesenen wesentlichen Änderungen im familiären Bereich (z.B. Arbeitslosigkeit) auf Antrag möglich. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von einer Kindertagesstätte zu sorgen. Die Kindertagesstätte übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder den Kindertagesstätten anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten für die Kinder.
- (3) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte anzuzeigen.

IV. Ausschluss und Beendigung

§ 8

Ausschluss eines Kindes vom Kindertagesstättenbesuch

- (1) Ein Kind kann vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
 2. die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kita- / Krippenplatz erhalten haben;
 3. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertageseinrichtung missachten;
 4. die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertageseinrichtung bringen. Dies gilt auch wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist, oder die Gefahr besteht, dass die Gesundheit anderer gefährdet wird.
- (2) Bei Rückständen von Verpflegungsgeld und/oder Kindergartengebühren für andere als Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen werden, bei Gebührenrückständen für Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann es vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Förderung für Integrationskinder wegen eines zu unregelmäßigen Gruppenbesuchs widerrufen oder eingestellt wird. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel

erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und/oder Weitergewährung der Förderung im Rahmen des aktuellen Platzangebotes möglich.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorab sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des § 8 (1) Nr. 4 bleibt davon unberührt. Ausgeschlossenen Kindern und ihren Eltern werden seitens der Stadt Bassum Wege zur intensiven Unterstützung aufgezeigt.

§ 9

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli. Das Betreuungsverhältnis im Hort endet in der Regel mit Beendigung der Grundschulzeit (4. Klasse).
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres ist grundsätzlich zum Ende eines Monats zulässig. Sie ist spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich von den Sorgeberechtigten einzureichen.
- (3) Eine Abmeldung während bzw. für die letzten zwei Monate eines Kindergartenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Abmeldung des Wohnsitzes).
- (4) Für Abmeldungen nach den Abs. 2 und 3 erfolgt zur beiderseitigen Bestätigung eine schriftliche Mitteilung.

V. Gebühren

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Bassum erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten eine Jahresgebühr, welche monatlich zu zahlen ist. Diese werden in einer gesonderten Anlage, welche in der aktuellsten Form auf der Homepage der Stadt Bassum zu finden ist, für das jeweilige Kindergartenjahr ausgewiesen. Für den Besuch der Kindertagesstätten der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren gemäß Abs.1 werden jeweils regelmäßig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres entsprechend der prozentualen Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeglichen.
Es gilt der jeweils letzte veröffentlichte Jahresdurchschnitt. Die ermittelten Gebühren werden ab- bzw. aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- (3) Der gesetzliche Anspruch auf eine beitragsfreie Betreuung beginnt für Kinder, die bereits in einer Kindertagesstätte betreut werden, ab dem Monat in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden. Für die Betreuung über 8 Stunden hinaus entsteht eine Gebührenpflicht, die halbstündlich abgerechnet wird.
- (4) Für besondere Angebote der Kindertagesstätte (z.B. Ausfahrten oder außergewöhnliche Koch- oder Bastelangebote) können von den Einrichtungen gesonderte Kostenbeiträge von den Sorgeberechtigten erhoben werden.
- (5) Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von Dritten übernommen oder vom Träger der Einrichtung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (6) Die Gebühren gelten als Forderung der Stadt Bassum gegenüber den Gebührenschuldern. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen worden sind.
- (7) Die Gebühren werden in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres erhoben. Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt und in zwölf gleichen monatlichen Raten erhoben.
- (8) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein pauschales monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 58,- € für Hortkinder und von 54,- € für die übrigen Kinder erhoben. Diese wird, auf Grund der Schließzeiten in den Sommer- und Weihnachtsferien, für 11 Monate (August bis Juni) festgesetzt. Für Krippenkinder wird in der Eingewöhnungsphase (2 Wochen) keine Verpflegungsgeldpauschale erhoben. Bei Abwesenheit des Kindes außerhalb der Schließ-

zeiten in den Sommerferien erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes, es sei denn es liegt ein begründeter Einzelfall im Sinne des § 12 Abs. 4 dieser Satzung vor.

§ 11

Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren

- (1) Können die Sorgeberechtigten die gemäß der Gebührenstufen ermittelten Gebühren nicht oder nur teilweise aufbringen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren bei der Stadt Bassum zu stellen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder beitragspflichtig besuchen, werden die Gebühren für das 2. Kind in Höhe von 50 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % erlassen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn ein Kind im Stadtgebiet Bassum in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers betreut wird.
- (3) Die Ermäßigung/der Erlass wird ab Antragsmonat maximal für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres gewährt. Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag.

§ 12

Heranziehung, Fälligkeit, Entstehung und Unterbrechung der Gebührenpflicht, Ausschluss

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Gebühr wird grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres erhoben. Schließzeiten lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Erfolgt die Neuaufnahme bzw. der Beginn der Eingewöhnung eines Kindes nach dem 1. eines Monats, wird die Gebühr für diesen Monat anteilig erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt oder nicht an allen Betreuungstagen die angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen, kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Schließzeittage bleiben hiervon unberücksichtigt.
- (4) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in begründeten Fällen, in denen das Kind auf Dauer am Besuch der Tageseinrichtung gehindert ist, also insbesondere Fortzug oder Krankheit, mit Ablauf des Monats, in dem die Kinder aus den Tageseinrichtungen für Kinder ausscheiden.
- (5) Im Fall von Einschränkungen in der Kinderbetreuung bis hin zur Schließung von Gruppen oder Einrichtungen durch Streik oder ähnliche Ereignisse besteht kein Anspruch auf Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühren. Wenn durch Maßnahmen der zuständigen Behörden, auf Grundlage des IfSG (Infektionsschutzgesetz), die Betreuung in den Einrichtungen ausbleibt, können die Gebühren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 erstattet werden. Art und Umfang der Erstattung werden individuell und anhand des Ausmaßes der Maßnahme durch den Verwaltungsausschuss festgelegt. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren ergibt sich hieraus nicht.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
Die Satzung vom 01.08.2023 tritt am 31.07.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister
-gez. Porsch

Stadt Sulingen

Ankündigung der Einziehung einer öffentlichen Straße

Es ist beabsichtigt, die nachstehend aufgeführte, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße aufgrund der nicht mehr vorhandenen Verkehrsbedeutung teilweise einzuziehen und zu veräußern.

Es handelt sich um folgendes Flurstück:

- Gemarkung Sulingen, Flur 3, Flurstück 89/1

Diese Einziehungsabsicht wird gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz hiermit bekanntgemacht.

Der Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Straßenteilstückes liegt ab sofort für die Dauer von 3 Monaten während der Dienststunden bei der Stadt Sulingen, Fachbereich III – Bauverwaltung, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen können innerhalb dieses Zeitraumes bei der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen vorgebracht werden.

Sulingen, 11.04.2024

Der Bürgermeister
Bade

Stadt Syke

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	60.704.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	62.072.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.063.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.853.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.498.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.432.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.380.000 Euro
(darin enthalten Umschuldungen jeweils in Ein- und Auszahlung)	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	65.561.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	69.665.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.

Gewerbesteuer 430 v.H.

Syke, den 13.12.2023

gez. Suse Laue (L.S.)
Bürgermeisterin

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2023 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 26.03.2024, AZ: V-30/2024/00005, erteilt.

Der Haushaltsplan 2024 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 03.05. bis 14.05.2024

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird dafür um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Syke, 22.04.2024

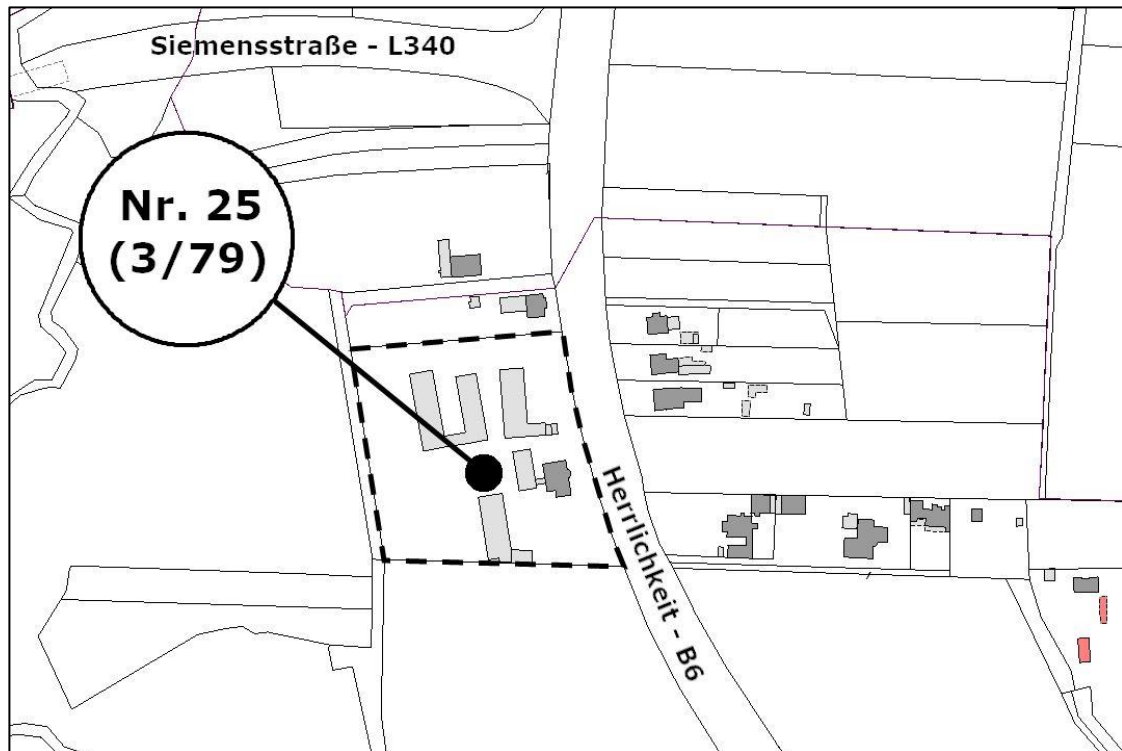
gez. S. Laue
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke Bebauungsplan Nr. 25 (3/79) "Im Sudbrock"

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 25 (3/79) „Im Sudbrock“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/79) „Im Sudbrock“ liegt in der Gemarkung Syke. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit

Der Bebauungsplan Nr. 25 (3/79) „Im Sudbrock“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Sachgebiet Stadtplanung, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 26.04.2024

Suse Laue
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke Bebauungsplan Nr. 25 (3/82) "Syker Neustadt"

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 25 (3/82) „Syker Neustadt“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/82) „Syker Neustadt“ liegt in der Gemarkung Syke. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit

Der Bebauungsplan Nr. 25 (3/82) „Syker Neustadt“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Sachgebiet Stadtplanung, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 26.04.2024

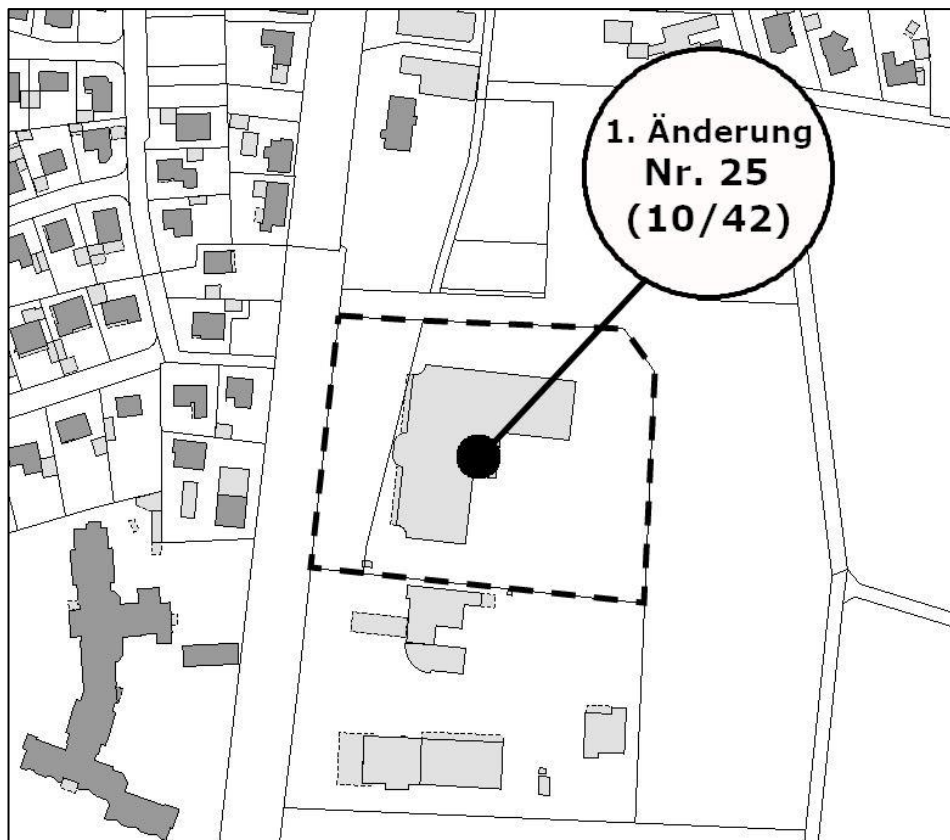
Suse Laue
Die Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke
Bebauungsplan Nr. 25 (10/42) "Sondergebiet an der B6 / Barrier Feld – Teilgebiet A"
1. Änderung**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (10/42) "Sondergebiet an der B6 / Barrier Feld – Teilgebiet A" gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (10/42) "Sondergebiet an der B6 / Barrier Feld – Teilgebiet A" liegt in der Gemarkung Barrier. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (10/42) "Sondergebiet an der B6 / Barrier Feld – Teilgebiet A" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die oben genannte 1. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Sachgebiet Stadtplanung, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 26.04.2024

Suse Laue
Die Bürgermeisterin

Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 25 (10/59) „Ortskern Barrien - westl. der B6“ (Ortschaft Barrien)

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 (10/59) „Ortskern Barrien - westl. der B6“ (Ortschaft Barrien) wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan mit Darstellung des Abgrenzungsbereiches maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung (siehe Anlage).

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 - 6 BauGB maßgebend.

§ 5 Entschädigung

Für die Entschädigung bei Erlass einer Veränderungssperre ist § 18 Abs. 1 - 3 BauGB maßgebend.

§ 6 Inkrafttreten

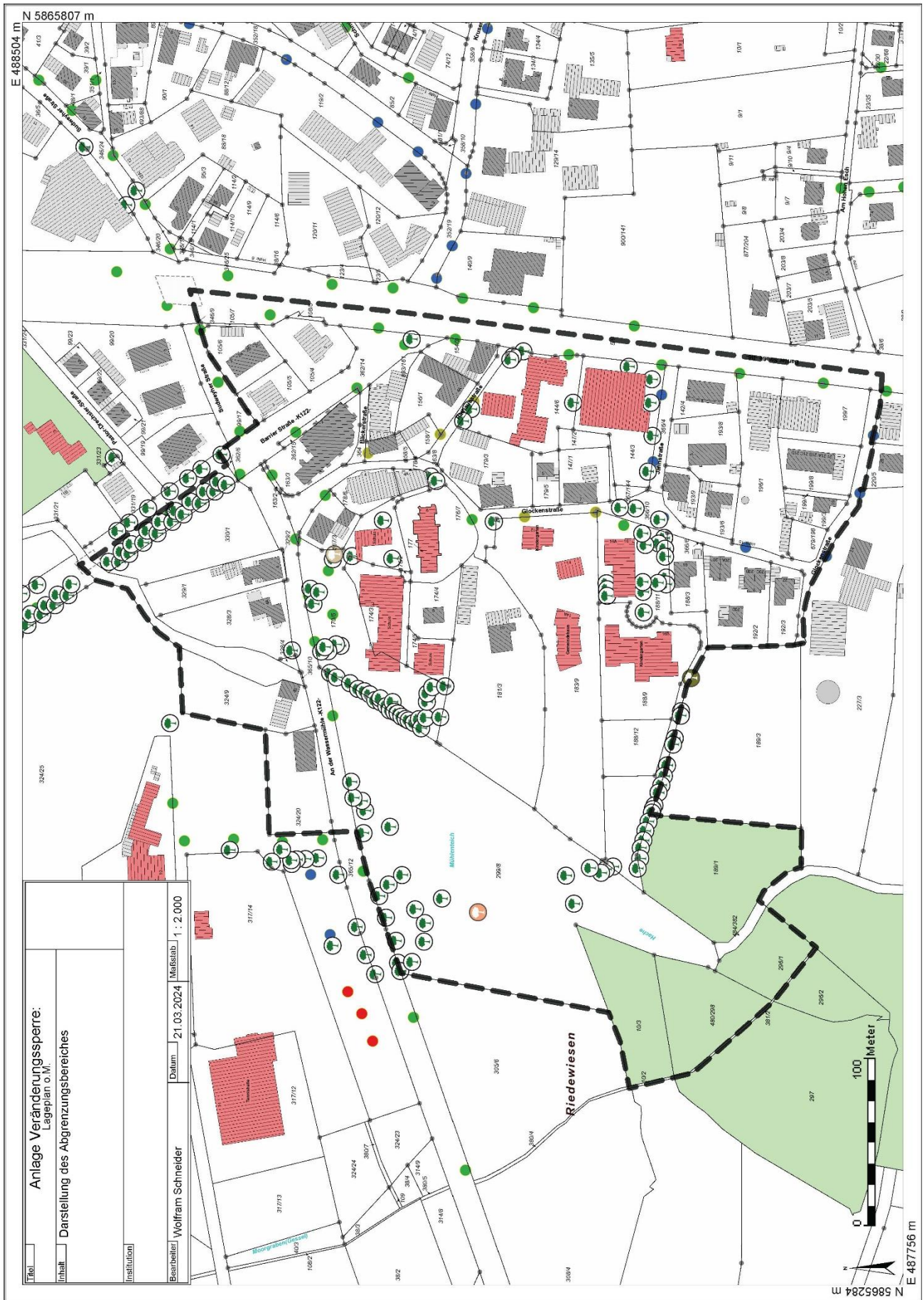
Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BauGB in Kraft.

Syke, den 25.04.2024

Suse Laue
Bürgermeisterin Stadt Syke

Wolfram Schneider
Verfasser (FB4, SG Stadtplanung)

Anlage: Lageplan „Darstellung des Abgrenzungsbereiches“



Stadt Twistringen

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Twistringen in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	26.513.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.193.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.281.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.190.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	234.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.875.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.641.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.067.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.156.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.132.600 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf 3.641.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	395 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

Twistringen, den 14.12.2023
J. Bley, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz mit Schreiben vom 19.04.2024 unter dem Aktenzeichen V-30/2023/00279 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Der Haushaltsplan der Stadt Twistringen ist auch unter www.twistringen.de einsehbar.

Twistringen, den 24.04.2024

Der Bürgermeister
gez.: J. Bley

Erneute Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Twistringen (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 440 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
3. für die Gewerbesteuer 440 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Twistringen, den 21.03.2024

Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.: H.-D. Hüppe

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marl in der Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 868.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.097.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 846.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.059.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 15.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 703.300 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 141.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 415 v.H.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 435.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 290.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 415 v.H. |

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, den 21.03.2024

Gemeinde Brockum
Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 26.04.2024

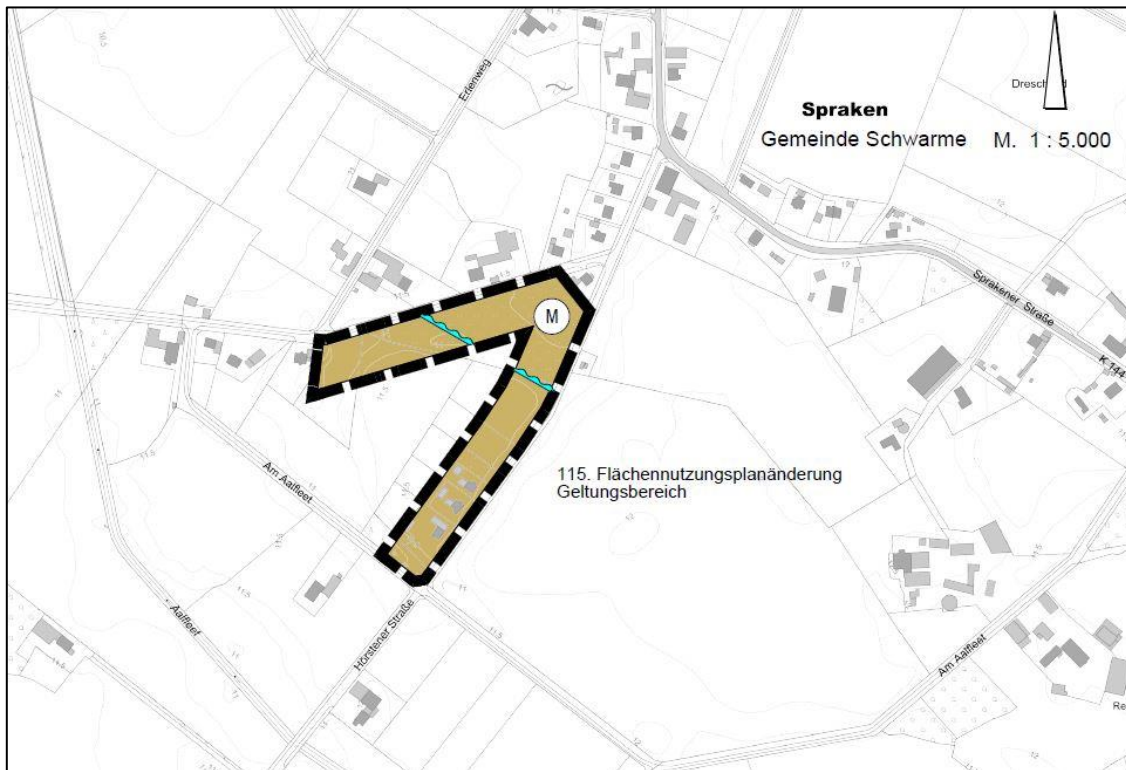
Der Gemeindedirektor
Mentrup

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

115. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 15.04.2024, Az.: 63 DH 00975/2024/82 die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 115. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.05.2024

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bormann

116. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 15.04.2024, Az.: 63 DH 00974/2024/82 die 116. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 116. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 116. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.05.2024

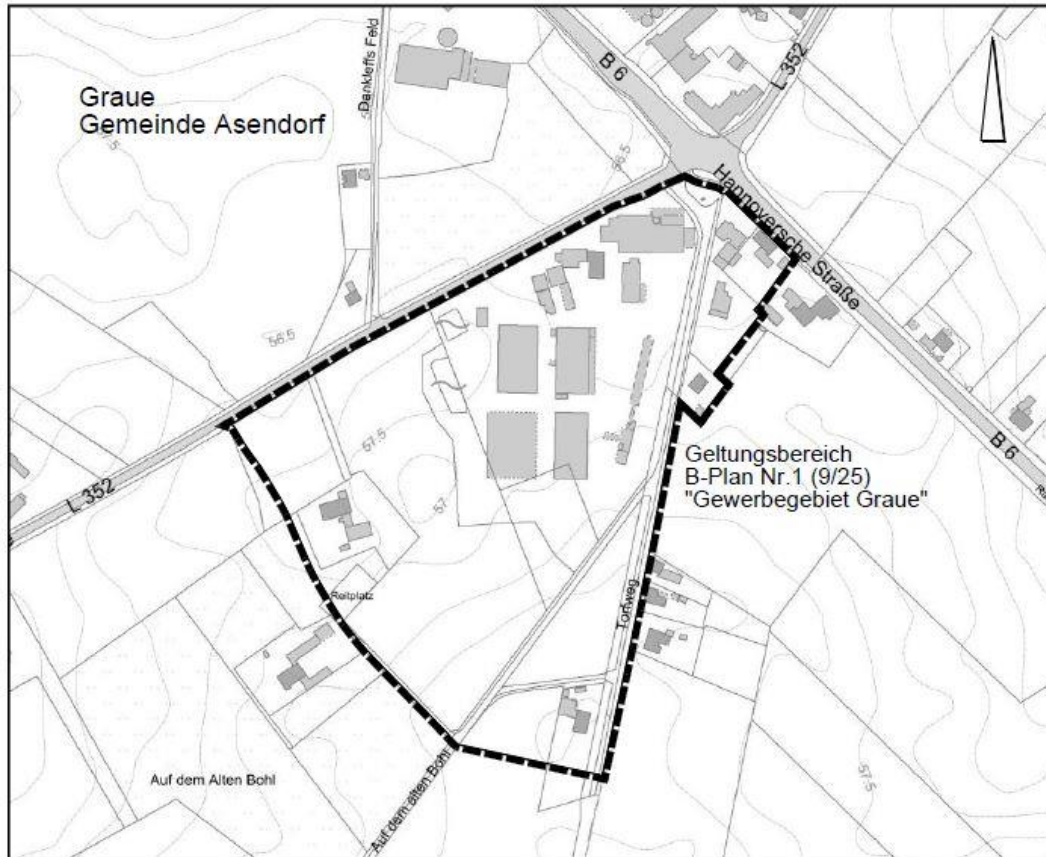
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bormann

Gemeinde Asendorf

Bauleitplanung der Gemeinde Asendorf Bebauungsplan Nr. 1 (9/25) „Gewerbegebiet Graue“

Der Rat der Gemeinde Asendorf hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 1 (9/25) „Gewerbegebiet Graue“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 (9/25) „Gewerbegebiet Graue“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.05.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Martfeld am 29. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.481.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.282.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	19.600,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.354.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.047.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	869.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Der Gemeindedirektor wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 10.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Martfeld, den 29.02.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 03.04.2024 unter dem Az. V-30/2024/00168 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Jahr 2024 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Martfeld, den 04.04.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Borstel in der Sitzung am 05.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.593.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.446.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.551.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.314.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	665.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.562.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.979.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 258.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.

2. Gewerbesteuer	450 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, den 15.03.2024

L. S.

gez. Engelbart
Engelbart
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 23.04.2024 (Az. V-30/2023/00234) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktagen (außer samstags) nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 23.04.2024

Gemeinde Borstel
Der Bürgermeister
Engelbart

C Bekanntmachungen anderer Stellen